

# Geschäftsordnung

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Arbon erlässt in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 die folgende Geschäftsordnung.

## I. Allgemeines

Art. 1

Die Geschäftsordnung regelt die interne Organisation der Sekundarschule Arbon.

Zweck

Sie regelt die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organe, soweit diese nicht bereits in übergeordneten Gesetzen und in der Gemeindeordnung definiert sind.

Art. 2

Die Behörde erlässt detaillierte Weisungen und Richtlinien für organisatorische und administrative Aufgaben, definiert Abläufe und erstellt Formulare. Diese werden im Führungshandbuch zusammengefasst.

Führungshandbuch

Art. 3

Die interne Organisation der Sekundarschule Arbon ist wie folgt gegliedert:

Organisation

- Schulbehörde bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium, Ressortleitungen und Behördemitgliedern
- Projekt-, Arbeitsgruppen und Baukommissionen
- Schulleiterkonferenz (SLK) bestehend aus den drei Schulleitungen, dem Ressortleiter Schulentwicklung und dem Präsidium
- Schulleitungen der drei Schulzentren mit Sekretariat, SHP, Lehrer- und Hauswartteams
- Schulpflege
- Schulsozialarbeit

Im Anhang 1 ist das Organigramm schematisch dargestellt.

Art. 4

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe sind im Funktionsdiagramm im Anhang 3 geregelt, soweit diese nicht bereits durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind.

Zuständigkeiten und Kompetenzen

## II. Schulbehörde

### 1. Strategische Führung

Grundsatz	<p>Art. 5 Die Schulbehörde sorgt dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Sekundarschule Arbon zeitgemäss und effizient erfüllt wird.</p> <p>Sie beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld und im Bildungswesen und zieht daraus Rückschlüsse für die Umsetzung in der Sekundarschule Arbon.</p>
Leitbild	<p>Art. 6 Die Sekundarschule Arbon gibt sich ein Leitbild.</p> <p>Das Leitbild wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und weiteren interessierten bzw. betroffenen Kreisen erarbeitet. Es wird periodisch überprüft und gegebenenfalls den veränderten Bedürfnissen und Situationen angepasst, in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsdauer.</p>
Entwicklungsplan	<p>Art. 7 Zur Umsetzung des Leitbildes wird ein Entwicklungsplan erlassen, worin konkrete Aktivitäten und Projekte definiert und terminiert sind.</p>

### 2. Behördeninterne Organisation

Zusammensetzung der Behörde	<p>Art. 8 Die Schulbehörde setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Präsidium</li><li>• vier frei gewählte Mitglieder</li><li>• je eine Vertretung der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf, Roggwil, Stachen und Steinach</li></ul>
Konstituierung	<p>Art. 9 Die Schulbehörde konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie bestimmt jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Vizepräsidium</li><li>• ein Aktuariat</li></ul> <p>Aktuar/in müssen nicht zwingend Mitglieder der Behörde sein; diese Aufgaben können insbesondere auch Mitarbeitenden der Schulverwaltung übertragen werden.</p>

Art. 10

Die Schulbehörde überträgt ihren Mitgliedern individuelle Aufgabenschwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden in folgende Ressorts gegliedert:

Ressorts

- Personelles
- Finanzen
- Bau und Infrastrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schulentwicklung

Für jedes Ressort wird ein Pflichtenheft erstellt, welches Aufgaben und Kompetenzen beinhaltet.

Die Behörde bestimmt aus ihrer Mitte eine Leitung für jedes Ressort.

Im Anhang 2 ist die Ressortzugehörigkeit der Schulbehörde ersichtlich.

Art. 11

Die Schulbehörde entsendet jeweils ein Behördenmitglied für Gremien wie Vereine, Kommissionen etc.

Delegationen

Der/die Delegierte informiert die Behörde über die laufenden Geschäfte des entsprechenden Gremiums.

### 3. Sitzungen der Schulbehörde

Art. 12

An den Sitzungen der Schulbehörde nehmen zusätzlich die drei Schulleitungen sowie das Aktuariat (Protokoll) mit beratender Stimme teil.

Teilnehmende

Sofern die Geschäfte es erfordern, können weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.

Art. 13

Die Schulbehörde tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Monat.

Einberufung

Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren von mindestens drei Behördenmitgliedern statt.

Die Einladung erfolgt ausschliesslich durch das Präsidium.

Traktanden	<p>Art. 14</p> <p>Mindestens fünf Tage vor der Sitzung gibt das Präsidium die Verhandlungsgegenstände in geeigneter Form bekannt.</p> <p>Mit dem Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder, können die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte verändert, einzelne Geschäfte abgesetzt und zusätzliche Geschäfte traktandiert werden.</p> <p>Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind und das Geschäft nicht von besonderer Tragweite ist.</p> <p>Drei Behördemitglieder können die Traktandierung eines Geschäfts bis sieben Tage vor der Sitzung für die nächstfolgende Sitzung verlangen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 15</p> <p>Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.</p>
Ausstand	<p>Art. 16</p> <p>Ist ein Behördemitglied von Gesetzes wegen (§7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) verpflichtet, in den Ausstand zu treten, hat es den Sitzungsraum vor Diskussionseröffnung zum betreffenden Geschäft zu verlassen.</p> <p>Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 17</p> <p>Die Schulbehörde fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr und als Kollegialbehörde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>Vertritt ein Mitglied eine andere Meinung als die Mehrheit der anwesenden Behördemitglieder, so kann es eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.</p>
Dringlichkeitsbeschlüsse	<p>Art. 18</p> <p>In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Diese gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Schulbehörde zustimmt.</p> <p>In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt das Präsidium im Namen der Schulbehörde.</p> <p>Über Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialentscheide ist an der nächstfolgenden Sitzung Bericht zu erstatten. Sie werden ins Protokoll aufgenommen.</p>

Art. 19  
Alle Behördemitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen deshalb gegenüber Dritten keine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten.

Kollegialitätsprinzip

Art. 20  
Über die Verhandlungen der Schulbehörde wird ein Protokoll geführt.

Protokoll

Art. 21  
Die Beschlüsse der Schulbehörde werden den Beteiligten durch Protokollauszug, mit separatem Schreiben oder mündlich mitgeteilt. Sie enthalten keine Angaben über Abstimmungsverhältnisse.

Mitteilungen und Protokollauszüge

Diese Mitteilungen sind durch das Präsidium und das Aktuarat gemeinsam zu unterzeichnen.

Art. 22  
Die Verhandlungen der Schulbehörde und das Protokoll sind nicht öffentlich und unterliegen der Schweigepflicht.

Öffentlichkeit

Die Informationen über die Verhandlungen der Behörde zuhanden der Öffentlichkeit ist Sache des Präsidiums oder einer formell damit beauftragten Person.

Art. 23  
Die Schulverwaltung nimmt die eingehenden Geschäfte zuhanden der Schulbehörde entgegen. Sie führt eine Geschäfts-, Termin- und Pendenzenkontrolle.

Geschäfts- und Terminkontrolle

Art. 24  
Botschaften zu Abstimmungsvorlagen werden von der Schulbehörde in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und gegebenenfalls weiterer Fachpersonen ausgearbeitet.

Abstimmungsvorlagen

Die Schulbehörde verabschiedet die Botschaft und stellt den Stimmberechtigten Antrag.

Art. 25  
Die Entschädigung der Schulbehörde ist im Entschädigungsreglement festgehalten.

Entschädigungsreglement

Anhang 5 beinhaltet das Entschädigungsreglement der Schulbehörde.

### III. Projektgruppen und Baukommissionen

Grundsatz	<p>Art. 26</p> <p>Für die Bearbeitung von Geschäften mit besonderer Tragweite oder umfangreichem Arbeitsaufwand setzt die Schulbehörde nach Bedarf Projektgruppen oder Baukommissionen ein.</p> <p>Projektgruppen und Baukommissionen sind nicht den Ressorts, sondern ausschliesslich der Gesamtschulbehörde unterstellt.</p>
Projektauftrag	<p>Art. 27</p> <p>Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Projektauftrag verbindlich festgehalten.</p> <p>Daraus ersichtlich ist auch die Planung der einzelnen Projektschritte, die Etappierung der Entscheide der Schulbehörde (Meilensteinplanung) und das Controlling. Die Behörde legt das verfügbare Stundendach und bei Bedarf die Finanzkompetenzen für die Bearbeitung des Projektes fest.</p>

### IV. Schulleiterkonferenz (SLK)

Mitglieder	<p>Art. 28</p> <p>Die SLK setzt sich zusammen aus dem Präsidium, der Ressortleitung Schulentwicklung und den Schulleitungen der drei Schulzentren.</p> <p>Sofern die Geschäfte es erfordern, können weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.</p>
Aufgaben	<p>Art. 29</p> <p>Die SLK führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der ihr gemäss Funktionendiagramm und Leistungsauftrag (Anhang 4) übertragenen Kompetenzen und bereitet Entscheide zuhanden der Schulbehörde vor. Sie koordiniert die zweckmässige Aufgabenerfüllung zwischen strategischer und operativer Ebene.</p> <p>Sie setzt die Vorgabe der Schulbehörde von drei gleichwertigen Schulzentren um.</p>
Information	<p>Art. 30</p> <p>Über die Verhandlungen der SLK wird ein Protokoll geführt, welches der Behörde nach Bedarf zur Information zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Schulteams werden regelmässig in geeigneter Form über wichtige Inhalte aus der SLK informiert.</p>

## V. Schulleitungen

Art. 31

Die Schulleitungen sind zuständig für die organisatorische und pädagogische Leitung sowie die Personalführung ihrer Schulzentren.

Grundsatz

Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm (Anhang 3) geregelt.

Art. 32

Die Sekundarschule Arbon umfasst drei gleichwertige Schulzentren die jeweils von einer Schulleitung geführt werden.

interne Organisation

Die Schulleitungen sind gleichberechtigt.

Art. 33

Das Gesamtpensum und die Besoldung der Schulleitungen legt die Schulbehörde fest. Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit drei eigenständigen Schulzentren.

Pensum  
und Besoldung

Art. 34

Direkt vorgesetzte Stelle der Schulleitungen ist das Präsidium.

vorgesetzte Stelle

Art. 35

Die Schulbehörde kann auf Antrag des Präsidiums ein Pflichtenheft mit den Schulleitungen abschliessen.

Pflichtenheft

## VI. Schulpflege

Art. 36

Die Schulpflege umfasst die Administration, die Personal- und die Finanzverwaltung der Sekundarschule Arbon. Sie steht dem Präsidium und der Behörde für administrative Arbeiten zur Verfügung.

Grundsatz

Die personelle Führung der Schulpflege obliegt dem Präsidium.

Art. 37

Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm sowie in den persönlichen Stellenbeschrieben der Mitarbeitenden geregelt.

Aufgaben und  
Verantwortlichkeiten

Pensum	<p>Art. 38 Das Pensum für die Schulpflege bemisst sich nach den zugeteilten Aufgaben und wird von der Behörde festgelegt. Für ausserordentliche Aufgaben kann die Behörde den Beizug von Aushilfen und die Entschädigung der effektiv geleisteten Mehrarbeiten bewilligen.</p>
--------	--

Leistungs- vereinbarung	<p>Art. 39 Die Schulbehörde kann auf Antrag des Präsidiums eine Leistungsvereinbarung mit den für die Schulpflege verantwortlichen Personen abschliessen.</p>
----------------------------	---

## VII. Schulsozialarbeit

Grundsatz	<p>Art. 40 Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Konzept Schulsozialarbeit der Sekundarschulgemeinde Arbon geregelt. (Anhang 7)</p>
-----------	---

Pensum	<p>Art. 41 Das Pensum für die Schulsozialarbeit bemisst sich nach den zugeteilten Aufgaben und wird von der Behörde festgelegt.</p>
--------	---

Leistungs- vereinbarung	<p>Art. 42 Die Schulbehörde kann auf Antrag des Präsidiums eine Leistungsvereinbarung mit den für die Schulsozialarbeit verantwortlichen Personen abschliessen.</p>
----------------------------	---



## VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 43

Die Sekundarschule Arbon informiert aktuell und regelmässig. Damit schafft sie Transparenz über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen und fördert mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit das gute Image der Schule.  
Grundsätzlich vertritt das Präsidium die SSG Arbon nach aussen.

Grundsatz

Art. 44

In Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Arbon sind die Zeitungen „Felix“ und „Tagblatt“ die amtlichen Publikationsorgane der Schule.

amtliche  
Publikationsorgane

Art. 45

Über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse wird mittels Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen informiert. Über Art, Zeitpunkt und Inhalt entscheidet das Präsidium zusammen mit der zuständigen Ressortleitung .

Presseinformationen

Art. 46

Die Sekundarschule Arbon unterhält eine eigene Homepage mit umfassenden Informationen über die Schule. Die Hauptverantwortung liegt bei der Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit. Über die operativen Inhalte entscheiden die Schulleitungen, für die laufenden Aktualisierungen sind die Schulleitungssekretariate und die Schulpflege zuständig.

Internet

Art. 47

Die interne Information sowie die gezielte Information von Interessensgruppen, insbesondere der Eltern, sind im Kommunikationskonzept geregelt.

Kommunikations-  
konzept

Art. 48

In ausserordentlichen Situationen informieren entweder das Präsidium oder eine formell damit beauftragte Person.

Information in  
ausserordentlichen  
Situationen

## IX. Zeichnungsregelung und Finanzkompetenzen

Grundsatz	Art. 49 Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Schule erfolgt immer mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Unterschriftskompetenzen	Art. 50 Die Unterschriftskompetenzen sind im Reglement Unterschrifts- und Finanzkompetenzen geregelt.  Das Reglement liegt im Anhang 6 bei.
Grundsatz	Art. 51 Die Gesamtverantwortung für den finanziellen Haushalt der Schule trägt die Behörde.
Budget	Art. 52 Die Mitarbeitenden der Sekundarschule Arbon erstellen für ihren Verantwortungsbereich einen Budgetantrag an die Behörde. In diesem Bereich sind sie verantwortlich für die Einhaltung der von der Behörde und im Rahmen des Gesamtbudgets auch von der Stimmbürgerschaft genehmigten Ausgabenlimiten.
Finanzkompetenzen	Art. 53 Die Finanzkompetenzen sind im Reglement Unterschrifts- und Finanzkompetenzen geregelt.  Das Reglement liegt im Anhang 6 bei.

## X. Schlussbestimmungen

Überarbeitung	Art. 54 Die Behörde überprüft diese Geschäftsordnung regelmässig und passt die Bestimmungen gegebenenfalls den veränderten Bedürfnissen und Situationen an, in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsperiode.
Inkraftsetzung	Art. 55 Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

## X. Anhang

Organigramm	Anhang 1
Ressortzugehörigkeit der Schulbehörde	Anhang 2
Funktionendiagramm der SSG Arbon	Anhang 3
Pflichtenheft für Schulleitungen der SSG Arbon	Anhang 4
Reglement Besoldung Behörde und Verwaltungspersonal	Anhang 5
Reglement Unterschrifts- und Finanzkompetenzen	Anhang 6
Konzept Schulsozialarbeit	Anhang 7

Von der Schulbehörde beschlossen am 31. Oktober 2013.

Sekundarschulgemeinde Arbon

Robert Schwarzer, Präsident

Cornelia Letti, Vizepräsidentin